

in demselben Verfahren die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft. Gegenüber dem Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen nur die Beschwerde an den Bezirksrat zu.

Die *gerichtliche Praxis* gibt der Wirtschaftsstrafverordnung, ständig durch amtliche Äußerungen von oberster Stelle angetrieben, eine außerordentlich weite Ausdehnung. So wird der strafbare Versuch weit in das Vorfeld der Vorbereitungshandlung verlegt, in bewußter Abgrenzung vom sonstigen Versuchsrecht²⁰). Mit Nachdruck werden die Gerichte dazu angehalten, Veruntreuungen in öffentlichen Unternehmungen grundsätzlich auf ihren Charakter als Wirtschaftsvergehen zu untersuchen, ehe eine Verurteilung auch unter dem privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt der Untreue usw. erfolgt²¹), oder — vorsätzliche wie fahrlässige — Brandstiftungen in erster Linie als Wirtschaftsverbrechen zu beurteilen²²). Der „minder schwere Fall“ wird scharf restriktiv interpretiert:

„Ausschließlich in der Person des Täters liegende Umstände, z. B. Unbestraftheit, Geständnis, Reue, wirtschaftliche Notlage, Jugend oder schlechte häusliche Verhältnisse, müssen deshalb bei der Entscheidung, ob ein minder schwerer Fall vorliegt, außer Betracht bleiben, da sie auf den Umfang der Gefährdung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung durch die Tat keinen Einfluß haben. Dasselbe gilt aber auch ... für sonstige Momente subjektiver Art, unabhängig davon, ob sie als ‚tatbestandsbezogen‘ angesehen werden können oder nicht, insbesondere für die bei der Tat hervorgetretene Willensrichtung des Täters, seine besondere Absicht oder den Grad der bei der Tat hervorgetretenen verbrecherischen Intensität. Für diese Auffassung ist entscheidend, daß § 1 Abs. 1 WStrVO in subjektiver Hinsicht nur ein vorsätzliches Handeln, aber keine sonstige besondere Willensrichtung des Täters, wie Böswilligkeit oder eine über den Vorsatz hinausgehende Absicht verlangt“²³).

Demgegenüber wird der „besonders schwere Fall“ noch über die weitgefaßten sechs Fallgruppen des § 11 WStrVO hinaus erweitert:

„Weitere Fälle schwerer Art können beispielsweise vorliegen, wenn der Täter durch eine Menge von an sich selber leichten Einzeltaten seine leichtfertige, betont gleichgültige, das Interesse des Volkes an der Planerfüllung vernachlässigende, die Schwierigkeiten der Plandurchführung womöglich schadenfroh beobachtende und fördernde Gesinnung erkennen läßt, aus der heraus er handelt und zum Saboteur wird“²⁴).

²⁰) AG Liebenwerda mit Anm. *Weiss*, NJ 1950, S. 175.

²¹) OLG Potsdam, NJ 1950, S. 174.

²²) *Fechner*, NJ 1950, S. 139; *Weiss*, NJ 1950, S. 226; *Reinartz*, NJ 1950, S. 358.

²³) Oberstes Gericht in NJ 1950, S. 405.

²⁴) OLG Potsdam, NJ 1950, S. 174.